



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2020

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD) und Bernd Vohl (AfD) vom 30.10.2020

Die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Als „ein Zeichen gelebter christlicher Nächstenliebe“ hat es sich die im Rheingau-Taunus-Kreis ansässige Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ zum Ziel gesetzt „Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen, sozial benachteiligten oder von Armut betroffenen Familien im Rheingau“ durch die Ermöglichung einer Teilhabe an Bildungsprozessen sowie der Verbesserung ihrer Verwirklichungschancen sowie sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen. Allein bis zum Jahr 2017 konnte der Stiftungsgründer Spendenzuwendungen und Zustiftungen i.H.v. rund 340.000 € verzeichnen. Darüber hinaus wurden dem Stiftungsgeber mannigfaltige Honorierungen seines gemeinnützigen Engagements zuteil: So wurde die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ auf Vorschlag von Andreas S. – Mitglied im Freundeskreis der Stiftung – und ihr Stifter mit dem Ehrenamtspreis 2016 des Rheingau-Taunus-Kreis ausgezeichnet. Zudem wurden dem Stiftungsgeber im Jahr 2011 aus den Händen des damaligen Hessischen Sozialministers Stefan Grüttner die „Landesauszeichnung für soziales Bürgerengagement“ sowie im Jahr 2014 der „Ehrenbrief des Landes Hessen“ verliehen. In jüngster Zeit mehren sich jedoch die Hinweise darauf, dass die durch die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ eingenommenen Spendengelder teilweise zweckentfremdet worden sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ in die durch das Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG deklarierte „Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene“ – insb. i.S.d. § 3 Abs.2 BKiSchG – mit einbezogen worden und - falls ja – in welcher Weise, über welchen Zeitraum hinweg und unter der Gewährung welcher Vergünstigungen/Leistungen?

Die Stiftung ist nicht in die durch das Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG deklarierte „Einrichtung von Netzwerken im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene“ – insb. i.S.d. § 3 Abs. 2 BKiSchG – mit einbezogen. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat nach den hier vorliegenden Maßnahmeplänen im Jahr 2020 keine Mittel an die Stiftung weitergeleitet. Auf der Internetseite des regionalen Netzwerks Frühe Hilfen ist die Stiftung nicht als Partner benannt.

Frage 2. Sind nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Förderungen i.S.d § 3 Abs. IV, S.2 BKiSchG von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mittelbar oder unmittelbar an die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ gewährt worden und - falls ja – in welcher Höhe und über welchen Zeitraum hinweg?

Nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung sind keine Förderungen erfolgt.

Frage 3. Verfügen die in der Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ tätigen Personen über die für die Durchführung ihrer Tätigkeiten gesetzlich vorgeschriebenen Zertifizierungen, wie insb. „erweiterte Führungszeugnisse“, die ausweislich der Zielsetzung des BKiSchG für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen obligatorisch sein sollen?

Frage 4. Falls die unter dem Punkt 3. gestellte Frage zu verneinen ist:
a) Worin liegt der Grund für die fehlende Zertifizierung?
b) Wie ist es möglich, dass die Tätigkeit der Stiftung trotz fehlender Zertifizierungen fortgesetzt wird?

Die Fragen 3, 4 a und b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Stiftung handelt es sich nicht um einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so dass für diese auch keine entsprechenden Verpflichtungen nach dem SGB VIII bestehen. Bei den Mitarbeitenden handelt es sich somit nicht um „in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen“. Der

Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Stiftung, unabhängig davon, erweiterte Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden prüft.

Frage 5. Sind Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung, welche ausweislich des BKiSchG die „Grundlage für die Finanzierung“ letzterer bilden sollen, auch in Bezug auf die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ erfolgt?

Bei der Stiftung handelt es sich allerdings nicht um einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so dass für diese keine entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nach dem SGB VIII bestehen. Nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung sind keine Verpflichtungen oder Vereinbarungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit der o.g. Stiftung erfolgt.

Wiesbaden, 2, Dezember 2020

Kai Klose